

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [ZPO: Erstattung von Kosten des Rechtsanwalts am dritten Ort](#)
Beschluss 21.12.2011, I ZB 47/09
2. [MarkenG, IFG: Akteneinsicht Dritter in Verfahren in Markenangelegenheiten](#)
Beschluss 30.11.2011, I ZB 56/11
3. [ZPO, EuVTVO: Rechtsmittel bei Widerruf der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel](#)
Beschluss 21.07.2011, I ZB 71/09
4. [BGB, ZVG: Einforderung von Betriebskosten durch den Zwangsverwalter](#)
Beschluss 17.11.2011, V ZB 34/11
5. [BGB: Sonderrechtsfähigkeit des Moduls in einem Wärmekraftwerk](#)
Urteil 11.11.2011, V ZR 231/10
6. [StVG, StPO: Anscheinsbeweis bei Auffahrunfall auf der Autobahn](#)
Urteil 13.12.2011, VI ZR 177/10
7. [BGB: Klausel über Futterbezugsverpflichtung](#)
Urteil 08.12.2011, VII ZR 111/11
8. [AVBFernwärmeV: Lieferung von Fernwärme bei Pacht einer Heizungsanlage](#)
Urteil 21.12.2011, VIII ZR 262/09
9. [InsO: kein Gläubigerbenachteiligungsvorsatz bei Sanierungsversuch](#)
Urteil 08.12.2011, IX ZR 156/09
10. [ZPO: Zulassung der Revision nach Anhörungsrüge](#)
Urteil 01.12.2011, IX ZR 70/10
11. [BGB: Dreiteilung des Einkommens bei gleichrangigen Unterhaltsberechtigten](#)
Urteil 07.12.2011, XII ZR 151/09
12. [StGB: teilweise Zustörung einer Gewerbeimmobilie](#)
Beschluss 20.10.2011, 4 StR 344/11

Urteile und Beschlüsse:

1. ZPO: Erstattung von Kosten des Rechtsanwalts am dritten Ort

Beschluss 21.12.2011, I ZB 47/09

ZPO § 91 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1

Beauftragt ein Unternehmen, das bei einem auswärtigen Gericht klagt oder ver-

noch am Unternehmenssitz der Partei und auch nicht an dem Ort der unternehmensinternen Bearbeitung der Sache ansässig ist, sind die Reisekosten des Rechtsanwalts regelmäßig nur bis zur Höhe der fiktiven Reisekosten vom Unternehmenssitz zum Gerichtsort erstattungsfähig.

2. MarkenG, IFG: Akteneinsicht Dritter in Verfahren in Markenangelegenheiten

Beschluss 30.11.2011, I ZB 56/11

MarkenG § 62 Abs. 1 und 2, IFG § 1 Abs. 3

a) Das Informationsfreiheitsgesetz findet auf die Akteneinsicht Dritter in Verfahren in Markenangelegenheiten keine Anwendung.

b) Für die Akteneinsicht in die Verfahrensakten über einen Antrag auf Schutzentziehung einer IR Marke braucht ein berechtigtes Interesse nicht glaubhaft gemacht zu werden.

3. ZPO, EuVTVO: Rechtsmittel bei Widerruf der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel

Beschluss 21.07.2011, I ZB 71/09

ZPO § 319 Abs. 3, § 1081 Abs. 3, RPflG § 11 Abs. 2, EuVTVO Art. 10 Abs. 1

a) Weist der Rechtspfleger einen Antrag auf Widerruf der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel zurück und weist auch der Richter die dagegen gerichtete Erinnerung zurück, ist gegen dessen Entscheidung kein Rechtsmittel gegeben. Widerruft dagegen der Richter auf die Erinnerung gegen die den Widerruf ablehnende Entscheidung des Rechtspflegers die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel, ist gegen die Entscheidung des Richters die sofortige Beschwerde statthaft.

b) Eine ordnungsgemäße Belehrung im Sinne von Art. 17 EuVTVO liegt nicht vor, wenn der Kostenfestsetzungsantrag erst zusammen mit dem Kostenfestsetzungsbeschluss zugestellt wird.

c) Ist mit dem Kostenfestsetzungsantrag keine ordnungsgemäße Unterrichtung des Schuldners nach Art. 17 EuVTVO erfolgt, setzt eine Heilung nach Art. 18 Abs. 1 EuVTVO in einem Fall, in dem eine gesonderte Überprüfung der Kostengrundentscheidung im Zeitpunkt der Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses noch möglich ist, nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. b EuVTVO auch die Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Kostengrundentscheidung voraus.

4. BGB, ZVG: Einforderung von Betriebskosten durch den Zwangsverwalter

Beschluss 17.11.2011, V ZB 34/11

BGB §§ 556, 670, ZVG § 56 Satz 2, § 152 Abs. 2

Der Zwangsverwalter kann die im laufenden Abrechnungszeitraum bis zum Zuschlag verauslagten, nicht durch Mietervorauszahlungen abgedeckten Betriebskosten von dem Ersterer nicht als Aufwendungsersatz analog § 670 BGB beanspruchen.

5. BGB: Sonderrechtsfähigkeit des Moduls in einem Wärmekraftwerk

Urteil 11.11.2011, V ZR 231/10

BGB § 93

a) Auch eine nicht serienmäßig hergestellte Sache, die Bestandteil einer (Gesamt-)Sache ist, kann sonderrechtsfähig sein, wenn sie an die Gegenstände, mit denen sie verbunden ist, nicht besonders angepasst ist und durch eine andere gleichartige Sache ersetzt werden kann.

b) Ein Bestandteil einer Sache ist nicht schon dann als wesentlich anzusehen, weil seine Abtrennung mit einem hohen Aufwand verbunden ist; die Kosten der Abtrennung müssen vielmehr im Vergleich zu dem Wert des abzutrennenden Bestandteils unverhältnismäßig sein.

c) Ob ein Bestandteil einer zusammengesetzten Sache wesentlich und damit sonderrechtsunfähig ist, bestimmt sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Verbindung. Nachfolgende Wertveränderungen - insbesondere Wertminderungen durch Abnutzung oder Alterung - sind bei der Prüfung der Wesentlichkeit eines Bestandteils grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

6. StVG, StPO: Anscheinsbeweis bei Auffahrunfall auf der Autobahn

Urteil 13.12.2011, VI ZR 177/10

StVG § 7 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, 3; ZPO § 286 C

Bei Auffahrunfällen auf der Autobahn ist ein Anscheinsbeweis regelmäßig nicht anwendbar, wenn zwar feststeht, dass vor dem Unfall ein Spurwechsel des vorausfahrenden Fahrzeugs stattgefunden hat, der Sachverhalt aber im Übrigen nicht aufklärbar ist.

7. BGB: Klausel über Futterbezugsverpflichtung

Urteil 08.12.2011, VII ZR 111/11

BGB § 307 Abs. 1 Satz 1 A, Bm, Ck

Formularmäßige Vereinbarungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Mastküken-Brütereier, durch die sich der Vertragspartner für eine Vertragslaufzeit von zehn Jahren und kündigungabhängiger Verlängerung um jeweils ein Jahr verpflichtet, nach Erstellung eines entsprechenden Stalles den Bezug und den Verkauf der nach dem Vertrag zur Mast vorgesehenen Tiere sowie den Erwerb des für die Aufzucht benötigten Futters ausschließlich über solche Unternehmen abzuwickeln, die zum gleichen Nahrungsmittelkonzern wie die Brütereier gehören, sind nicht unangemessen im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB.

8. AVBFernwärmeV: Lieferung von Fernwärme bei Pacht einer Heizungsanlage

Urteil 21.12.2011, VIII ZR 262/09

AVBFernwärmeV §§ 1, 32 Abs. 1

Um die Lieferung von Fernwärme handelt es sich nur dann, wenn der Energieversorger/Energiedienstleister hohe Investitionen vorzunehmen hat, um seine Vertragspflicht zur Wärmelieferung erfüllen zu können. Hieran fehlt es regelmäßig, wenn der Energieversorger/Energiedienstleister sich im Wesentlichen lediglich dazu verpflichtet, eine bereits vorhandene, im Eigentum des Kunden stehende funktionsstüchtige Heizungsanlage für ein symbolisches Entgelt anzupachten, zu warten und zu betreiben (im Anschluss an BGH, Urteile vom 25. Oktober 1989 - VIII ZR 229/88, BGHZ 109, 118; vom 15. Februar 2006 - VIII ZR 138/05, NJW 2006, 1667).

9. InsO: kein Gläubigerbenachteiligungsvorsatz bei Sanierungsversuch

Urteil 08.12.2011, IX ZR 156/09

InsO § 133 Abs. 1

a) Die Vereinbarung einer Zahlungsverpflichtung entfällt als kongruenzbegründender Schuldgrund für die angefochtene Zahlung, wenn sie selbst der Insolvenzanfechtung unterliegt.

b) Beweisanzeichen für die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung werden durch den Einwand eines Sanierungsversuchs nicht entkräftet, wenn es an jeder Darlegung zu den Inhalten und zu den Grundlagen des Sanierungskonzepts fehlt.

c) Ein erfolgversprechender, den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners ausschließender Sanierungsversuch kann auch dann vorliegen, wenn Regelungen mit einzelnen Gläubigern dem Schuldner neue Liquidität verschaffen sollen, mittels der er seine übrigen Gläubiger befriedigen kann.

10. ZPO: Zulassung der Revision nach Anhörungsrüge

Urteil 01.12.2011, IX ZR 70/10

ZPO § 321a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 318, GG Art. 103 Abs. 1

Lässt das Berufungsgericht auf eine Anhörungsrüge hin die Revision nachträglich zu, ohne einen darauf bezogenen Gehörsverstoß festzustellen, ist die Zulassungsentscheidung verfahrenfehlerhaft ergangen und bindet das Revisionsgericht nicht (im Anschluss an BGH NJW 2011, 1516).

11. BGB: Dreiteilung des Einkommens bei gleichrangigen Unterhaltsberechtigten

Urteil 07.12.2011, XII ZR 151/09

BGB §§ 1578 Abs. 1 Satz 1, 1581 Satz 1

a) Die ehelichen Lebensverhältnisse im Sinne von § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB werden grundsätzlich durch die Umstände bestimmt, die bis zur Rechtskraft der Ehescheidung eingetreten sind. Nacheheliche Entwicklungen wirken sich auf die Bedarfsbemessung nach den ehelichen Lebensverhältnissen aus, wenn sie auch bei fortbestehender Ehe eingetreten wären oder in anderer Weise in der Ehe angelegt und mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten waren (im Anschluss an BVerfG FamRZ 2011, 437).

b) Die Unterhaltspflichten für neue Ehegatten sowie für nachehelich geborene Kinder und den dadurch bedingten Betreuungsunterhalt nach § 1615 I BGB sind nicht bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs eines geschiedenen Ehegatten nach § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB zu berücksichtigen.

c) Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen nach § 1581 BGB ist der Halbteilungsgrundsatz zu beachten, was zu einem relativen Mangelfall führen kann, wenn dem Unterhaltspflichtigen für den eigenen Unterhalt weniger verbleibt, als der Unterhaltsberechtigte mit dem Unterhalt zur Verfügung hat. Sonstige Verpflichtungen gegenüber anderen Unterhaltsberechtigten, die nicht bereits den Bedarf des Unterhaltsberechtigten beeinflusst haben, sind entsprechend ihrem Rang zu berücksichtigen (im Anschluss an das Senatsurteil BGHZ 109, 72 = FamRZ 1990, 260).

d) Sind ein geschiedener und ein neuer Ehegatte nach § 1609 BGB gleichrangig, ist im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen eine Billigkeitsabwägung in Form einer Dreiteilung des gesamten unterhaltsrelevanten Einkommens revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Das schließt eine Berücksichtigung weiterer individueller Billigkeitserwägungen nicht aus.

12. StGB: teilweise Zerstörung einer Gewerbeimmobilie

Beschluss 20.10.2011, 4 StR 344/11

StGB § 306 Abs. 1 Fall 2

Auch die teilweise Zerstörung eines zu gewerblichen Zwecken genutzten Gebäudes erfordert eine solche von Gewicht. Sie liegt wie im Fall der teilweisen Zerstörung eines Wohngebäudes regelmäßig erst dann vor, wenn das Gebäude für eine nicht unbeträchtliche Zeit wenigstens für einzelne seiner Zweckbestimmungen oder wenn ein für die ganze Sache zwecknötiger Teil unbrauchbar gemacht wird, ferner dann, wenn einzelne Bestandteile des Gebäudes, die für einen selbständigen Gebrauch bestimmt oder eingerichtet sind, wie etwa eine einzelne Abteilung des Gebäudes, gänzlich vernichtet werden (im Anschluss an Senatsurteil vom 12. September 2002 - 4 StR 165/02, BGHSt 48, 14).